

Beitragsordnung

DPSG Reutlingen-Nord e.V.

Entsprechend §3 (1) der Satzung des DPSG Reutlingen-Nord e.V. besteht der Verein aus ordentlichen, geborenen und Fördermitgliedern.

Nach §3 (9) soll von Fördermitgliedern u.a. zur Verwirklichung von Jugendzeltlagern und Aktionen, für die Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter sowie für die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte entsprechende Beiträge erhoben werden. Um dies zu verwirklichen wird folgende Beitrags-ordnung vorgeschlagen:

1. Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt nach §7 (1) in Ergänzung zur Satzung des "DPSG Reutlingen-Nord e.V." in ihrer aktuellen Fassung. Sie ist vom Vereinsvorstand nach jeder Satzungsänderung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

2. Grundlage

Von Fördermitgliedern wird auf Grundlage §3 (9) der Satzung ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

3. Beitragshöhe und Fälligkeit

- a. Die Mindestbeitragshöhe beträgt 30,00 Euro pro Jahr.
- b. Auf Wunsch des Fördermitglieds kann die persönliche Beitragshöhe den Mindestbeitrag um einen von ihm festgelegten Betrag übersteigen.
- c. Änderungen der persönlichen Beitragshöhe sind einmal jährlich möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Sie gelten ab dem Folgejahr.
- d. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im Juli fällig. Das Fördermitglied erteilt dem Verein zum Zwecke des Einzugs ein SEPA-Lastschriftmandat.
- e. Erfolgt die Aufnahme als Fördermitglied vor dem 30.06. des jeweiligen Jahres, wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Erfolgt die Aufnahme zwischen dem 01.07. und dem 31.12. ist das laufende Jahr beitragsfrei.

4. Kenntnisnahme, Änderungen und Kündigung

- a. Fördermitglieder erhalten diese Beitragsordnung bei Aufnahme in den Verein zusammen mit der Satzung in ihrer aktuellen Form ausgehändigt. Notwendige Änderungen werden umgehend in Schriftform an die Fördermitglieder weitergegeben. Zu diesem Zwecke genügt der Versand der aktualisierten Beitragsordnung per Mail an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Fördermitglieds.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen an Konto- oder Adressdaten umgehend schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt dies, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Werden Anschriften- oder Kontoänderungen nicht oder verspätet mitgeteilt, können vom Verein entgangene Beträge und angefallene Rückholkosten der Bank beim Fördermitglied nachgefordert werden.
- c. Die Kündigung der Fördermitgliedschaft muss entsprechend §3 (10a) der Satzung schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und wird zum Ende des Kalenderjahres vollzogen.